

Zeitschrift:	Beiträge zur Aargauergeschichte
Herausgeber:	Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band:	5 (1993)
Artikel:	Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau
Autor:	Pfister, Willy
Kapitel:	Kapitel 14: Die Scharfrichter der Vier Unteraargauischen Städte von 1574 bis 1798
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-110139

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KAPITEL 14

Die Scharfrichter der Vier Unteraargauischen Städte von 1574 bis 1798

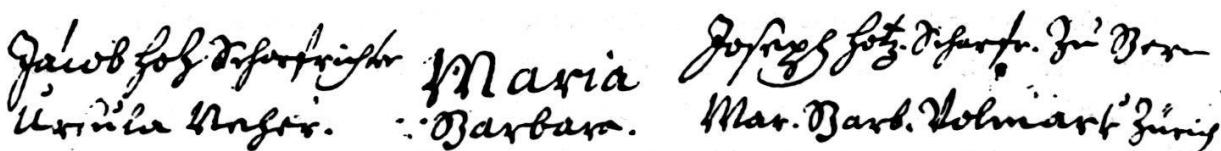
Der Erste und Gefürchtetste in der Reihe der «unehrlichen» Leute war seit altersher der Henker, auch Schinder, Nachrichter und Scharfrichter genannt. Er wurde verachtet und gemieden, obwohl er nur die Urteile der Richter vollzog. Er war ein Werkzeug. Ein bis ins 17. Jahrhundert verwendeter Ausdruck für ihn war treffend: «Der verschmähte Diener». Er war verschmäht, geschmäht, wurde gemieden und blieb immer verachtet. Die Menschen früherer Jahrhunderte nahmen eine heuchlerische Haltung ihm gegenüber ein, indem sie den – zugegebenermassen unsympathischen – Mann verachteten, der die grausige Arbeit für die Allgemeinheit verrichtete. Das Volk nannte ihn Henker, indessen er in der Amtssprache Nachrichter und vor allem seit dem 19. Jahrhundert Scharfrichter hiess und scheinbar respektvoll auch als Meister bezeichnet wurde. Man sprach auch nicht gern vom Henker und seinem schrecklichen Amt. Noch viel weniger wurde über ihn geschrieben.^{136*} Bis es dazu kam, musste schon etwas Ausserordentliches geschehen sein, wie etwa der Mordanschlag am hellen Tag auf den Aarauer Scharfrichter Jakob Hotz im Friedhof von Schönenwerd Ende November 1740, dem er unverletzt entkam.^{137*}

Über den Todesurteilen stand stets auch die Frage der Blutschuld. Auf den, der falsch richtete, fiel das Blut eines Unschuldigen. Niemals aber wollte ein Scharfrichter mit dem Urteil etwas zu tun haben, sondern er liess sich immer vom Richter bestätigen, dass er nur auf dessen Geheiss das Urteil vollstrecke. Auf ihn sollte niemals unschuldig vergossenes Blut kommen. Er war ja auch nicht der Richter, sondern nur der Nachrichter. Nahe verwandt damit war der Brauch, den einzelne Scharfrichter pflegten, vor der Vollstreckung des Urteils ihr Opfer um Vergebung zu bitten.¹³⁸

Ein Scharfrichter lebte *isoliert*. Kein ehrlicher Mensch durfte ihm die Hand reichen oder im Wirtshaus mit ihm trinken.¹³⁹ Dort musste er auf einem dreibeinigen Stuhl sitzen, «der ist dreibeinig wie der Galgen». Dieser Stuhl war auch eine Anspielung auf das dreibeinige Marterstühl und die dreibeinige Strecki. In der Kirche durfte er wie jeder Christenmensch dem Gottesdienst beiwohnen, aber er und seine Familie mussten zuhinterst allein sitzen. Beim Austeilen des Abendmahls kam die Familie des Scharfrichters als letzte an die Reihe. Es bedeutete ein grosses Entgegenkommen der Räte von Aarau, dass sie am 19. März 1606 dem Scharfrichter vergünstigten, seinen Sohn in die Schule eintreten zu lassen. Dieser musste allerdings abseits gesetzt werden,

und alles sollte als ein Versuch gelten. Den meisten Menschen graute es, mit dem Henker etwas zu tun zu haben, zum einen, weil er – von Amtes wegen – die Gefangenen leiden machte, zum andern, weil er so oft mit dem unheimlichen Bereich in Berührung kam, in dem Leben und Tod so nahe beieinander waren und ineinander übergingen.

Aus dem Quellenmaterial kommt begreiflicherweise keine Antwort auf die Frage, wie ein Mensch dahin gelangte, die schreckliche Tätigkeit des Folterns, Schlagens und Tötens berufsmässig auszuüben. Die angehenden Scharfrichter stammten fast immer aus eigentlichen Scharfrichtersippen. Solche Dynastien hatten sich gebildet, weil die Henker als die «unehrlichsten» Berufsleute galten und keine nähere Verbindung zu den sogenannten ehrlichen Menschen unterhalten durften. Die Söhne von Scharfrichtern konnten sich nicht ehrbaren Töchtern und deren Familien nähern, um sie um die Ehe anzusprechen, sondern waren gezwungen, Töchter von Scharfrichtern, Henkersknechten, Wasenmeistern und in seltenen Fällen andern gemiedenen Menschen zu heiraten.



Handwritten baptismal witness signatures from the Scharfrichter family in Aarau in 1733. The signatures are in cursive German and read: Jacob Hotz Scharfrichter Maria, Joseph Hotz Scharfrichter zu Bern, Anna Müller, Barbara, and Mar. Barb. Volmar zu Zürich.

Abb. 33 Taufzeugen aus Scharfrichterfamilien in Aarau 1733

Die Abbildung 33 zeigt, wie aus dem gleichen Grund auch Taufzeugen oft aus den verfemten Scharfrichterfamilien stammten. Die Scharfrichter aus unserem Gebiet kannten weitherum ihre Berufskollegen. Es bestand ein mehr oder weniger grosses und nach aussen kaum in Erscheinung tretendes Netzwerk der «unehrlichen» Henker und Wasenmeister. Sie nannten sich untereinander Vetter und hielten die Verbindung oft lebenslang aufrecht, von Zürich über Baden und Bremgarten bis Bern, von Basel ins Elsass bis Strassburg und hinüber in die süddeutschen Städte.¹⁴⁰ Sie blieben – notgedrungen – stets unter Ihresgleichen. Von den zwölf Scharfrichtern, die im Dienste der Vier Unteraargauischen Städte von 1575 bis 1798 standen, gehörten fünf zur Familie Hotz, drei zu Bächtold, zwei zu Müller und je einer zu Volmar und Huber. Da sie oft aus einem Milieu stammten, in dem das berufsmässige Zufügen von Schmerzen in der Folter, dem groben Zupacken beim Binden und Fesseln, dem Ausführen brutaler Strafen und der Beseitigung aller Selbstmörder fast alltäglich war, schienen ihr Geist und Gewissen doch abgestumpft oder wenig entwickelt gewesen zu sein. Anders ist es unerklärlich, wie sich ein normal entwickelter, geistig gesunder Mensch um den sogenannten Richtdienst bewerben konnte.¹⁴¹

Erstaunlicherweise wurden Scharfrichter gelegentlich auch als gottesfürchtige Menschen bezeichnet, so auch Hans Berchtold, der 1654 von den beiden

Aarauer Stadtpfarrern ein Empfehlungsschreiben zur Freiung von seinem unehrlichen Stand erbat und auch erhielt. Der im Anhang aufgeführte Brief bestätigt, dass der Bittsteller religiöses Interesse habe und auch den Armen mit Rat und Tat bei Krankheiten beistehe. Der Scharfrichter war wie kein anderer Mensch so direkt am Übergang vom Leben zum Tod beteiligt, und das musste ihn vermutlich doch zum Nachdenken über Zeit und Ewigkeit, ewiges Leben oder ewige Verlorenheit angeregt haben.¹⁴² Es kam vor, dass Scharfrichter bei einem Waffenschmied ein neues Richtschwert in Auftrag gaben und einen versöhnlichen Spruch auf die Klinge ätzen oder gravieren liessen. Die todbringende Klinge sollte keine triumphierende, rächende, sondern eine christlich-demütige Botschaft dem Todgeweihten übermitteln. Eine solche lautete beispielsweise «Wenn ich das Schwert thu aufheben – so wünsch ich dem armen Sünder das ewige Leben».¹⁴³ Jeder Scharfrichter wünschte, dass er eine «glückliche» Hinrichtung vollbringe. Er wollte nicht, dass ein Hinzurichtender ihn verfluchte, denn nach dem Volksglauben wirkten Flüche und Verwünschungen bei Todgeweihten unmittelbar vor dem Übergang ins Jenseits besonders stark. Die Opfer sollten in Frieden von ihm scheiden, ihn nicht zur Hölle verfluchen, sondern die Schuld an ihrem Tod willig auf sich nehmen und christlich, würdig und versöhnlich aus dem Leben gehen. Die Scharfrichter scheuten den vorwurfsvollen oder verfluchenden letzten Blick eines Hinzurichtenden. Aus diesem Grunde stellten sie sich stets hinter die Niederknieden oder Sitzenden.^{144*} Auch im Volk ging früher die Furcht vor dem «bösen Blick» um, und niemand wollte sich einem solchen aussetzen. Dem letzten Blick eines Sterbenden wurde besondere Wirksamkeit zugeschrieben. Wenn der Scharfrichter einem Opfer eine schwarze Kapuze über den Kopf stülpte oder ihm die Augen verband, geschah das nicht in erster Linie zur Schonung des Todgeweihten, sondern vor allem des Exekutierenden, damit er dem letzten Blick eines Gebundenen entgehen konnte.^{145*}

Die meisten Verurteilten kamen *auf die Ewigkeit vorbereitet* aus der «Präparation zum Tod» durch die Geistlichen in die Hand des Scharfrichters. Der Ablauf der Hinrichtungszeremonie selbst hatte einen christlich geprägten Anstrich, angefangen vom Läuten einer Kirchenglocke, Armsünderglöcklein genannt, bis zum letzten Gebet des Todgeweihten «Gott sei mir gnädig» und zur Standrede eines Pfarrers an das versammelte Volk. Da hinein schien wohl auch nur ein kirchlich interessierter Scharfrichter zu passen, trotz seines blutigen Wirkens. Aus dieser Sicht könnte der Hinweis auf den gottesfürchtigen Scharfrichter im oben erwähnten Empfehlungsschreiben vom 1654 doch etwas glaubwürdig sein.

Es ist nicht erstaunlich, dass auch zu Grobheit neigende Scharfrichter amten. Sie quälten Gefangene am Seil oder an den Daumenschrauben, wenn diese ihn «beschrien», verwünschten, verfluchten oder ihm Rache androhten. Dann

schlug er an den Daumenstock, so dass die gepeinigten Finger sehr stark schmerzten, oder er liess die am Seil Hängenden mit ihren zerdehnten Gelenken absichtlich ruckweise herunterkommen, was verstärkte Schmerzen und stark geschwollene Gelenke verursachte. Eine solche Schikane eines Scharfrichters konnte dazu führen, dass die Arme aus den Gelenken gerissen wurden.¹⁴⁶

Bis 1574 führte der Scharfrichter der Stadt Bern im Unteraargau die Hinrichtungen aus. Wenn er nicht dahin reisen konnte, trat der «Pfätzer» von Aarau, der ihm sonst als Henkersknecht diente, an seine Stelle. Dieser Mann mit dem schrecklichen Namen versah vermutlich das Amt eines Wasenmeisters der Stadt. Er war auch bei den noch sehr harten Verhören des 16. Jahrhunderts beteiligt, und wie der Name sagt, mit Pfätzen, Klemmen, Reissen und anderem Schmerzzufügen beschäftigt. Die erste Erwähnung des Pfäters von Aarau ist in den Amtsrechnungen von Aarburg von 1546 zu finden, als er nach der Festung gerufen wurde, um dort zu strecken. Neun Jahre später erscheint er in der ältesten noch vorhandenen Amtsrechnung von Lenzburg wieder. Als nach 1550 die Zahl der Hinrichtungen stark zunahm, ermunterte die Obrigkeit in Bern dazu, im Unteraargau einen eigenen Scharfrichter anzustellen. Die vier Städte Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg kamen 1574 überein, einen solchen mit Sitz in Aarau in den Dienst zu nehmen. Der erste Scharfrichter von Aarau hiess Jakob Volmar und entstammte vermutlich einer Scharfrichterfamilie aus Zürich, die während 400 Jahren im eidgenössischen, süddeutschen und elsässischen Raum Angehörige zum Richtdienst gestellt hatte.¹⁴⁷ Die nachstehende Liste der Scharfrichter von Aarau führt alle im Quellenmaterial vorgefundenen Scharfrichter von 1574 bis 1798 auf. Sie ist nicht lückenlos, aber diejenigen von Zürich und Basel sind es auch nicht. Niemand schrieb über Henker, bloss etwa bei ausserordentlichen Ereignissen wurden sie erwähnt, wenn die Volksmenge einen Scharfrichter angriff, weil er einen Delinquenten nicht mit dem ersten Streich tödlich traf, sondern nur verletzte und leiden liess.¹⁴⁸ Solche Fehlhinrichtungen ereigneten sich im Unteraargau nicht, mit einer kleinen Ausnahme im Jahre 1747, die in der Anmerkung 153 aufgeführt ist.

Am 18. Christmonat 1574 einigten sich die vier Städte im Unteraargau auf die *gemeinsame Anstellung* eines Scharfrichters. Aarau verpflichtete sich, dem Scharfrichter ein Haus mitsamt Scheune in der Halde zur Verfügung zu stellen, ebenso Garten und Bünten zu überlassen. In der Folge hiess diese Unterkunft des gefürchteten Mannes das Scharfrichterhaus. Im gleichen Vertrag, der im entsprechenden Ratsmanual der Stadt Aarau niedergelegt ist, wurde auch die Entlohnung des Henkers geregelt. Er genoss Zehntfreiheit und erhielt ein Wartgeld, das ihm frondästlich, das heisst viermal jährlich, von den Städten der Reihe nach entrichtet werden musste. Dieses betrug im 16. Jahrhundert gesamthaft 34 Pfund und stieg später entsprechend der allgemeinen Teue-

Die Scharfrichter von Aarau 1574 – 1798

Nr. 1	1574 –	1593	Jakob <i>Volmar</i> aus Zürich
Nr. 2	1593 –		Lorenz <i>Hotz</i>
Nr. 3	vor 1598 –	1616	Hans <i>Berchtold</i> , nach Bern als Scharfrichter
Nr. 4	1616 –	1629	Hans Jakob <i>Berchtold</i> , Sohn von Nr. 3
Nr. 5	1629 –	1654	Hans <i>Berchtold</i> , zurückgetreten, Sohn von Nr. 3
Nr. 6	1654 –		Hans Jakob <i>Hotz</i>
Nr. 7	–	1674	Martin <i>Hotz</i> † ca. 1673/74
Nr. 8	1674 – nach	1704	Bernhard <i>Hotz</i>
Nr. 9	vor 1714 –	1763	Jakob <i>Hotz</i> † 17. 8. 1764
Nr. 10	1763 –	1764	Hans Jakob <i>Müller</i> von Eriz † 23. 8. 1764 an Hundebiss
Nr. 11	1764 –	1781	Daniel <i>Huber</i> von Hottingen, heiratete Witwe von Nr. 10, † 8. 11. 1781
Nr. 12	1781 –	1798	Jakob oder Martin <i>Müller</i> , Sohn von Nr. 10

rung. Aus dem Schloss Lenzburg steuerte die Obrigkeit jährlich vier Mütt Kernen oder Dinkel an die Entlohnung bei. Weiter überliess sie dem jeweiligen Scharfrichter jedes dritte Jahr einen Rock aus fünf Ellen Löntsch in den bernischen Farben, den sogenannten Ehrenfarben, in dem er sich natürlich an Hinrichtungen und andern Amtshandlungen zeigen musste. Das Haupteinkommen eines Scharfrichters bestand jedoch aus seinem Henkerlohn, das heisst, aus der Entlohnung für jede Handlung wie Folterung, Strafvollzug und Hinrichtung in den Städten und Ämtern, sowie dem Beseitigen von Selbstmörдern und Ertrunkenen. Der Henkerlohn war in einem besonderen Tarif festgelegt. In dieser schauerlichen Zusammenstellung seiner Leistungen kommt die Carolina von 1532 sehr deutlich zum Vorschein: Vierteilen, rädern, verbrennen, enthaupten, henken, ertränken, lebendig vergraben, verlochen, ins Halseisen stellen, Zunge schlitzen oder abschneiden, Ohren abschneiden oder durchlöchern, brandmarken und auspeitschen. Stets hatte er nach altem Brauch für jede Hinrichtung eine fast symbolische Entlohnung «für Strick und Handschuhe» von einem bis zwei Pfund zugut. Für seine Arbeit am Galgen durfte er Rechnung stellen, ebenso für angeschaffte Werkzeuge, Nägel, Ketten, Hacken, Pickel, Feuerhaken und Hämmer. Für seine auswärtigen Gänge bezog er «Ritlohn und Kostfreiheit».

Die Scharfrichter konnten sich und ihre Familien aus den erwähnten Einnahmen recht und schlecht ernähren. Da fortwährend delinquiert und immer

gerichtet wurde, hatten sie stets einen Verdienst. Mehr oder weniger im Geheimen waren sie auch als Schärer oder gar als «Chirurgen» tätig, um ihr Einkommen etwas aufzubessern. Trotz ihrer Verfemtheit kamen oft heimlich Kranke oder deren Angehörige zum Scharfrichter und suchten bei ihm ärztliche Hilfe. Sie glaubten, er kenne das Innere des menschlichen Leibes und verstehe zu heilen, vor allem bei Knochen- und andern Brüchen. Die Obrigkeit kannte diese heimliche Tätigkeit ihrer Henker und duldet sie. Anrüchig wurde es erst, wenn die Hilfesuchenden glaubten, der Heiler besitze übernatürliche Kräfte. Dann griff der Landvogt oder das zuständige Chorgericht ein und verurteilte die Abergläubischen. Gelegentlich riefen die Leute auch den Scharfrichter oder einen Wasenmeister zum Kurieren kranker Tiere.¹⁴⁹

Da die Söhne der Henker ebenso «unehrlich» waren wie die Eltern, war es für sie unmöglich, ein zünftiges Handwerk zu erlernen, denn kein Handwerker wollte sie annehmen. Nicht einmal in fremde Kriegsdienste konnten sie sich anwerben lassen, denn kein bernischer Hauptmann wollte sie in seiner Kompanie dulden.¹⁵⁰ Sie versuchten etwa, eine Arbeit als Abdecker, vielerorts Wasenmeister genannt, zu finden oder sich als Henkersknecht zu verdingen. Wer Glück hatte, fand in irgendeiner Stadt eine Stelle als Scharfrichter. Hin und wieder gelang es einem, sich «freien» zu lassen, das heisst von der «Unehrlichkeit» freizukaufen und damit die Verfemung abzustossen. Diese Freiung war Hans Berchtold, der bis 1615 in Aarau als Scharfrichter tätig war und nach Bern berufen wurde, sehr gut gelungen. Von ihm ist weiter unten eingehend berichtet.¹⁵¹

Bei einer Hinrichtung war der Scharfrichter für vieles verantwortlich, und alles musste richtig ablaufen. Er liess sich deshalb von einem Knecht, hin und wieder von mehreren, unterstützen. Der Henkersknecht – in der Amtssprache stets als «Gleitsmann» bezeichnet – musste die Gebundenen führen oder bändigen und dem Meister bei der Arbeit an die Hand gehen. Er war für einen Haufen Sand besorgt, der vor einem zu Enthauptenden auf dem Schafott liegen musste und auf den der tote Körper fallen sollte. Der Gleitsmann erhielt wie sein Meister einen Lohn, natürlich weniger als dieser, und dazu ebenfalls Kostfreiheit. Im Jahre 1593 verursachte ein Fremder, der sich als Knecht des Scharfrichters verdingt hatte, in Aarau einen Aufruhr. Nachdem drei Delinquenten enthauptet worden waren, nahm er die drei Köpfe und warf sie unter die Zuschauer. Das Volk empörte sich, und beinahe hätte es den Rohling selbst den Kopf gekostet. Er wurde jedoch zu ewiger Verbannung begnadigt.¹⁵² So wild und ungesittet mochte es noch im Mittelalter und vielleicht im 16. Jahrhundert zugegangen sein. Später war alles geregelt und lief dementsprechend ernst und ohne böse Späße ab.

Der *Beruf* des Scharfrichters musste wie jedes andere Handwerk erlernt werden. Ein junger Mann trat bei einem Meister in die Lehre und wurde später

Geselle. Wie in einem zünftigen Handwerk sollte zuerst das Gesellenstück geleistet werden, und später folgte dann das Meisterstück. Es kann vorkommen, dass der Bearbeiter des Quellenmaterials bei der Erwähnung einer schweren Strafe eine kurze Notiz findet: «Der Herzstoss wird dem Gesellen überlassen». In einem solchen Falle handelt es sich um eine Räderung. Mit dem schweren Rad wurde der Gnadenstoss, der sogenannte Herzstoss, gegeben und damit das Leiden eines Geräderten beendet. Der ausführende Geselle hatte damit sein Gesellenstück abgelegt. Erst längere Zeit später konnte er sein Meisterstück mit einer Enthauptung leisten. 1779 überliess der Scharfrichter Daniel Huber seinem Stiefsohn Jakob Müller eine Hinrichtung mit dem Schwert, womit dieser sein Meisterstück vollbracht hatte.¹⁵³ Dieser neue Meister wurde dann 1781 zum Scharfrichter der Vier Unteraargauischen Städte gewählt und trat die Nachfolge seines Stiefvaters an. Die Nachrichter hatten – so makaber das klingt – auch einen Berufsstolz. Sie rühmten sich ihrer Leistungen wie der stärksten Hände beim Überwältigen und Binden von Gefangenen und Gefolterten, des sichersten Schwertschlages beim Enthaupten, des besten Brandmarkens und Verstümmelns und was solcher schrecklicher Tätigkeiten mehr waren.^{154*}

Bei einer Hinrichtung hatte eine ganze Reihe von Beteiligten ein Anrecht auf die sogenannte *Henkersmahlzeit*, die von der Obrigkeit gestiftet wurde. Im Mittelalter beschränkte sich diese letzte Speisung noch auf einen kleinen Kreis, nämlich auf den Verurteilten, den Geistlichen, etliche Schlosswächter und vielleicht einen Dorfweibel. Diese Mahlzeit fand dann spätestens vom 17. Jahrhundert an getrennt statt: Der Todeskandidat ass allein sein letztes Mahl. Getrennt von ihm frühstückten die Wächter. Die während der ganzen Nacht abwechslungsweise tätig gewesenen tröstenden Geistlichen sassen allein beim Morgenbrot, vielleicht noch in Anwesenheit einiger weiterer Helfer. Noch 1588 ist verzeichnet, wie auf Schloss Lenzburg zwei Prädikanten, zwei Schlosswächter und der Landweibel mit dem «armen Möntschen das letzte Mahl gässen» hatten. Es liegt nahe zu glauben, die Henkersmahlzeit sei eine christlich-barmherzige Handlung an einem armen Sünder kurz vor dem Ende seines Erdendaseins. Die massgebenden Forscher aber beweisen, dass der Ursprung des Henkersmahls weit zurück ins Altertum reicht. Dieser Brauch wurde von den Christen übernommen und bis heute weitergeführt.^{155*} Das Volk, das ja keine Kenntnis von diesem alten Herkommen des Henkersmahles haben konnte, glaubte wohl, ein Delinquent, der einverstanden war, von seinen Gegnern und Peinigern das letzte Mahl anzunehmen und es mit ihnen zu geniessen, habe sich mit diesen ausgesöhnt. Es herrschte früher der Glaube, dass nur friedliche und versöhlte Menschen miteinander ein Mahl teilen könnten. Aber nicht nur die bisher aufgeführten Beteiligten an einer Hinrichtung wurden gespeist, sondern auch die Schar der Landrichter forderte ihr Mahl. Nach

beender Hinrichtung begaben sich die Blutrichter, wie die Landrichter auch genannt wurden, in ein Gasthaus zum Richtmahl. Die Rechnungen der Wirs betrugen im 18. Jahrhundert einige hundert Pfund für Speis und Trank. Die Obrigkeit mahnte stets zu Bescheidenheit beim Richtmahl, aber eigentlich immer vergeblich.

In der amtlichen Korrespondenz kommen die hässlichen Ausdrücke Henker und henken verhältnismässig selten vor. Das könnte sich aus einer gewissen Zurückhaltung erklären, über unschöne obrigkeitlich veranstaltete Dinge und Verrichtungen zu schreiben. Auffällig ist auch, dass über das sogenannte Henkerbesteck nie berichtet wird, vor allem nicht über das Mittel, Delinquenten nötigenfalls mundtot zu machen. In einem solchen Besteck, vermutlich in einem einfachen Sack, befanden sich Scheren und Kämme zum Schären der Gefangenen und Verurteilten, Schindermesser und Zangen zur Ausführung von Verstümmelungen, ein Glüh- oder Schorfeisen zur Stillung von blutenden Wunden und die Maul-Folter oder Würgbirne zur Knebelung des Mundes.¹⁵⁶ Es kam vor, dass sich Verurteilte vom Zureden der Geistlichen nicht so weit beruhigen liessen, auf dem Weg zur Richtstätte und auf derselben ruhig zu bleiben, sondern schimpften, verfluchten und drohten, statt wie verlangt still und bussfertig dem Ende entgegenzugehen. Der bernische Strafvollzug kannte die Vergünstigung des «Letzten Wortes» nicht, und deshalb mussten Schreie, Fluchende und Rebellierende bei Folterungen und vor Hinrichtungen mundtot gemacht werden. Das besorgte die Folterbirne, die nur noch auf seltenen Abbildungen zu sehen ist. Als 1798 die Untertanen überall die Galgen und Folterwerkzeuge forttrugen und zerstörten, verloren vermutlich die Scharfrichter an vielen Orten auch ihre Werkzeuge, unter anderen auch die hölzerne Maulbirne. Die Abbildung 34 stellt ein solches Gerät dar, das mit Hilfe eines Gewindes geöffnet und geschlossen werden konnte.¹⁵⁷

Zum Abschluss des Kapitels über die sehr wenig bekannten zwölf Scharfrichter im Unteraargau kann doch über einen von ihnen etwas durchaus Positives, sogar Aussergewöhnliches berichtet werden. In der Reihe der Henker von Aarau ragt er heraus, weil er den stärksten Willen bewiesen hatte, das niedere, stumpfe amtliche Töten zu verlassen und der kranken Menschheit als Arzt zu dienen. Es handelt sich um den dritten in Aarau angestellten Scharfrichter *Hans Berchtold*, der vor 1598 in den Richtdienst getreten und 1616 nach Bern berufen wurde. Er war kein gewöhnlicher Henker, sondern strebte auch nach geistiger Bildung. Vor allem wollte er seinen Söhnen den Schulbesuch ermöglichen. 1606 gelang ihm dieses Vorhaben. Ein geistig reger und interessierter Scharfrichter, der sich den damaligen Stand der Medizin anzueignen und Kranke ernsthaft zu heilen versuchte, musste der Obrigkeit in Bern aufgefallen sein, und wohl deshalb holte sie ihn 1616 als Scharfrichter nach der Hauptstadt. Zwei seiner Söhne, Hans Jakob und Hans, übernahmen seine



Abb. 34 *Die Folter- oder Maulbirne*

Nachfolge in Aarau. Ein anderes Kind, Martin, folgte dem Vater beim Studium der Medizin. Der Vater selbst hatte es in die damals bekannte Heilkunst eingeführt, soweit er sie übersehen und kennen konnte, und es gelang ihm, den jungen angehenden Arzt in die Fremde zu schicken, wo er sich durch Vermittlung guter Freunde des Vaters bei «berühmten Doctores, Balbierern und kunstreichen Leibärzten» ausbilden durfte. Aber noch immer haftete der Makel der «Unehrllichkeit» auf Vater und Sohn. Sie ersuchten den Rat von Bern um die Freiung, den Loskauf von ihrem «unehrlichen Geburtsstand» und Aufnahme in die Gemeinschaft der Menschen mit freiem «ungeschüchten» Stand. Am 10. September 1627 erhielt Vater Hans Berchtold für sich und seine Haushaltung, aber auch der Sohn Martin, die Freiung. Die Berner Wundärzte und Balbierermeister hatten es nie zu bereuen gehabt, Vater und Sohn in ihre Gemeinschaft aufgenommen zu haben. Noch in sehr hohem Alter, zwischen 80 und 90 Jahren, leitete Hans Berchtold 1669 als erfolgreicher Arzt den Kampf gegen die damals grassierende Pest in Bern. Täglich kamen in jener schweren Zeit die Medici zusammen und hörten den Bericht und die Weisungen von Meister Hans Berchtold an. Es ist schon etwas ganz Aussergewöhnliches, wie ein Scharfrichter aus innerem Antrieb sich zum Arzt heranbilden konnte. Ihn musste das Quälen und Töten wohl zutiefst angewidert haben, denn gerade zu jener Zeit, um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, hatten sich die Hinrichtungen wie nie zuvor gehäuft. Sein Nachfolger als Scharfrichter in Bern aber wurde wieder einer seiner Söhne, Michel, der den Wunsch in sich trug, Scharfrichter zu werden.^{158*} Aus der gleichen Familie erwuchs der Wille zum Heilen und zum Töten, zum Erhalten und zum Auslöschen des Lebens. In ihr begegneten sich der heilende Arzt und der quälende Henker sehr nahe.

KAPITEL 15

Von den Geistlichen, Landvögten und Landjägern

Die von den Räten in Bern gefällten Urteile erhielten die Landvögte schriftlich zugestellt. Nach dem Eintreffen eines Todesurteils hatte er vier bis fünf Tage Zeit, um den Landtag einzuberufen und die Hinrichtung zu organisieren. Wenn ein Sonntag oder die «Heilige Zeit» um Ostern mit mehreren Feiertagen in die Zeitspanne zwischen Urteilseröffnung und Vollstreckung des Urteils fielen, blieben die Hinrichtenden dementsprechend etwas länger am Leben. Der Landvogt, oft in Begleitung einiger Landrichter, musste dem «Armen